

Verfahren bei Bedarfsgemeinschaften mit Mehrbedarfen („kleines Wahlrecht“)

Bedarfsgemeinschaften mit Mehrbedarfen sind durch die Grundsicherungsstellen auf das vom Gesetzgeber vorgesehene „kleine Wahlrecht“ hinzuweisen. Dieses besteht dann, wenn mit dem errechneten Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld nur ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird. Das Wahlrecht wird durch die Stellung des Antrags auf Kinderzuschlag und einen Verzicht auf SGB II-Leistungen ausgeübt (§ 46 Abs. 1 SGB I und § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG). In diesem Fall besteht der Anspruch auf Kinderzuschlag erst ab dem Folgemonat des Monats (§ 5 Satz 2 BKGG), in dem alle Anspruchsvoraussetzungen des Kinderzuschlages nachgewiesen wurden.

Die betroffenen Bedarfsgemeinschaften sind nicht zur Antragstellung auf Wohngeld und / oder Kinderzuschlag schriftlich aufzufordern, sondern sollten über die rechtlichen Konsequenzen bei der Ausübung des Wahlrechts in einem persönlichen Gespräch, ggf. auch im Rahmen von Gruppeninformationen unter Mitwirkung der Familienkasse, beraten werden (§ 14 SGB I).

Im Rahmen der Beratung sollten folgende Informationen gegeben werden:

- Kinderzuschlag allgemein
- Konkurrenz zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II
- Wahlrecht bei Anspruch auf Mehrbedarfe
- Verzicht auf SGB II-Leistungen und seine Folgen.

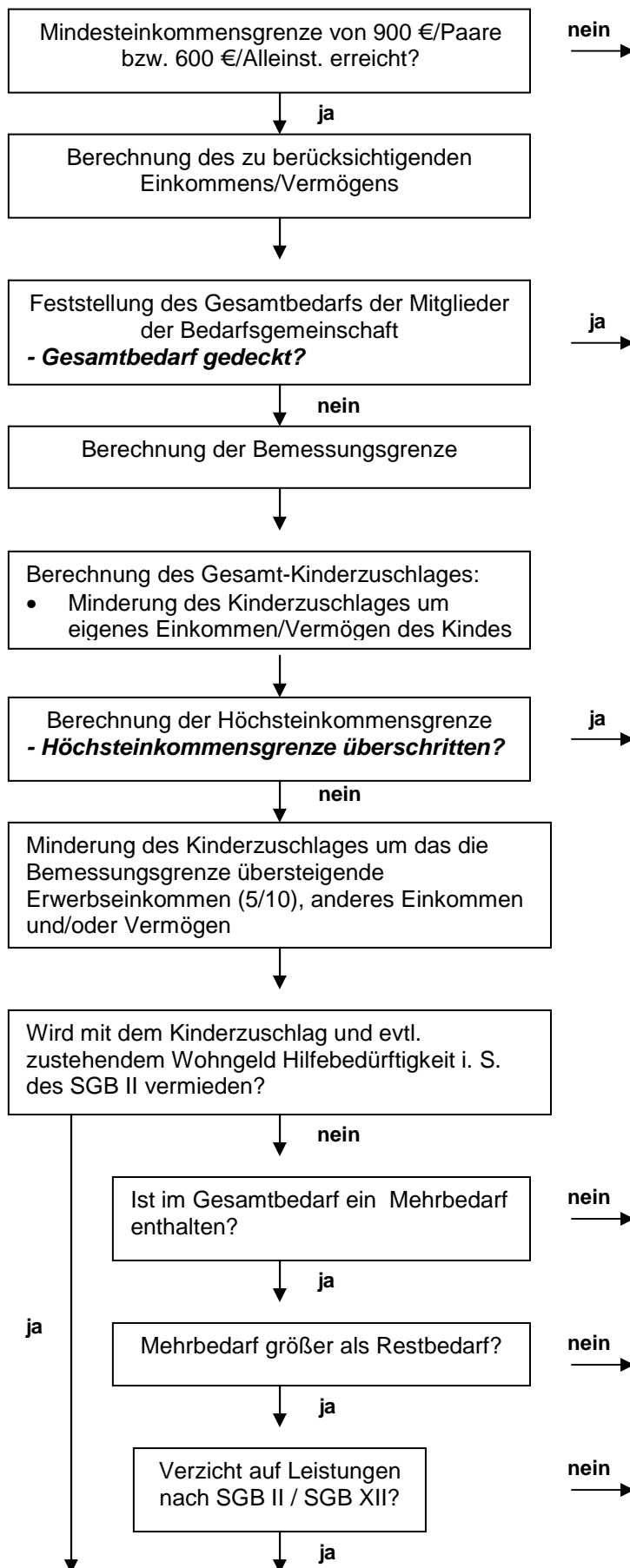
Dem Kunden ist die Verzichtserklärung mit dem Antragsvordruck zum Kinderzuschlag (KiZ 1c) auszuhändigen. Zum Kinderzuschlag berät die Familienkasse. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er sich erst nach der Beratung durch die Familienkasse erklären muss. Nach erfolgter Antragstellung auf Kinderzuschlag berechnet die Familienkasse die Höhe des zustehenden Kinderzuschlages und fordert – soweit noch nicht erfolgt – die Verzichtserklärung der Bedarfsgemeinschaft an und leitet diese an die Grundsicherungsstelle weiter.

Dabei ist zu beachten, dass bei einem Antrag auf Kinderzuschlag von bisherigen Leistungsempfängern nicht konkludent auf einen Verzicht auf SGB II-Leistungen geschlossen werden kann. Vielmehr ist nach erfolgter Berechnung des Kinderzuschlages eine Rückfrage hinsichtlich des möglichen Verzichts durch die Familienkassen erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirksamer Verzicht nur vorliegt, wenn alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diesen mit ihrer Unterschrift erklärt haben. Die Verzichtserklärung ist stets im Original der Leistungsakte SGB II zuzuführen. Eine Kopie ist der Kinderzuschlag-Akte beizufügen. Die Grundsicherungsstellen bzw. die Familienkassen tauschen die Dokumente entsprechend aus. Der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II ist jederzeit für die Zukunft (mit Wirkung ab dem Folgemonat) widerrufbar.

Das Formular einer Verzichtserklärung ist in den BK-Vorlagen (Nr. 0a-52) verfügbar. Für die Einladung zu einem persönlichen Beratungsgespräch ist ein Mustertext dieser Anlage beigelegt. Voraussichtlich ab dem 04.12.2008 steht hierfür die BK-Vorlage Nr. 0a-51 zur Verfügung. Die BK-Vorlage wird so gestaltet sein, dass die Anlagen Antrag auf Kinderzuschlag (KiZ 1c), Infoblatt Kinderzuschlag und der Vordruck einer Verzichtserklärung automatisch versandfertig mit ausgedruckt werden.

Die betroffenen Kunden sind von den Grundsicherungsstellen im Rahmen der Kinderzuschlag-Antragstellung darauf hinzuweisen, dass sie den aktuellen Bewilligungsbescheid auf Arbeitslosengeld II mitbringen müssen. Ohne diese Information kann die Familienkasse, trotz Einsichtsmöglichkeit in A2LL, die Leistung weder berechnen noch bescheiden.

Berechnungsschritte Kinderzuschlag (neu)



**K
E
I
N

A
N
S
P
R
U
C
H

A
U
F

K
I
N
D
E
R
Z
U
S
C
H
L
A
G**

Anspruch auf Kinderzuschlag

Mustertext

Weiterentwicklung des Kinderzuschlages, Einladung zu einem Beratungsgespräch

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) weiterentwickelt. Anspruch auf Kinderzuschlag haben Personen, die mit ihrem vorhandenen Einkommen, dem Kinderzuschlag sowie gegebenenfalls ergänzendem Wohngeld den Gesamtbedarf der Familie sicherstellen können. Kinderzuschlag wird gewährt, wenn für das jeweilige Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, das zu berücksichtigende Einkommen mindestens 900 Euro (bei Paaren) oder 600 Euro (bei Alleinerziehenden) beträgt, die Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten und die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird (§ 6a Abs. 1 BKGG).

Seit 1. Oktober 2008 besteht außerdem ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wenn die Vergleichsrechnung ergibt, dass ohne die Berücksichtigung von Mehrbedarfen nach § 21 und § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 SGB II die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird, kann auf die Leistungen nach dem SGB II zugunsten Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld verzichtet werden. Dieses Wahlrecht kann genutzt werden von Personen, denen Mehrbedarfe u. a. wegen

- Schwangerschaft
- Alleinerziehung
- Teilhabe am Arbeitsleben (erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige) oder
- medizinisch notwendiger, kostenaufwändiger Ernährung

zustehen.

Mit einem Verzicht aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft würde ab dem Folgemonat die Gewährung von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld zugunsten des Anspruchs auf Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld entfallen. Mit der Beendigung des Bezugs der SGB II-Leistungen können beispielsweise andere Vergünstigungen und Freistellungen (z. B. Befreiung von der Gebührenpflicht zur GEZ oder Kosten der Kinderbetreuung) wegfallen.

Angesichts Ihrer Einkommenssituation kann ich davon ausgehen, dass Sie die genannten Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllen könnten, wenn der Ihnen zustehende Mehrbedarf unberücksichtigt bleibt. Daher möchte ich Sie – gemeinsam mit einem Ansprechpartner, einer Ansprechpartnerin aus der Familienkasse – über den Kinderzuschlag, die Möglichkeit zum Wahlrecht für Personen mit Anspruch auf Mehrbedarf und die Folgen eines Verzichts auf SGB II-Leistungen informieren. Ich lade Sie zu einem

Beratungsgespräch

am **2009**

um **Uhr**

Ort: _____,

in **Raum**

ein.

Anlagen: Antragsvordruck für Kinderzuschlag (KiZ 1 c)
Merkblatt Kinderzuschlag
Vordruck Verzichtserklärung "kleines Wahlrecht" – Vordruck Nr. 0a-52